Insolvenzgeld

Bei einer Insolvenz Ihres Arbeitgebers steht Ihnen möglicherweise Insolvenzgeld zu. Die wichtigsten Informationen dazu lesen Sie hier.

Wann wird Insolvenzgeld gezahlt?

Das Insolvenzgeld wird für die letzten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gezahlt, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet.
- Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird abgelehnt.
- Die Betriebstätigkeit wird aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten vollständig beendet.

Die Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Arbeitgeber für diese Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt gezahlt hat.

Wurde der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt und Sie haben weitergearbeitet, weil Sie das nicht wussten? Auch dann haben Sie eventuell Anspruch auf Insolvenzgeld. Und zwar für bis zu 3 Monate, bevor Sie von der Insolvenz erfahren haben.

Wer zahlt das Insolvenzgeld?

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) zahlt das Insolvenzgeld. Es entspricht dem Nettoentgelt, also dem um die gesetzlichen Abzüge gekürzten Arbeitsentgelt. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Agentur für Arbeit: **arbeitsagentur.de**.

Sind Sie freiwillig krankenversichert und Ihr Arbeitgeber hat den Beitragszuschuss zu Ihrer Krankenversicherung **nicht** an Sie gezahlt? Dann können Sie diesen Anteil für maximal 3 Monate zusätzlich bei der BA beantragen. Diesen Zuschuss führen Sie dann zusammen mit Ihrem Eigenanteil an uns ab.

Wo erhalten Sie Auskunft über eine Insolvenz?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat oder – wenn es keinen Betriebsrat gibt – den Beschäftigten den Beschluss des Gerichtes über die Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens sofort mitzuteilen.

Sie können die Beschlüsse auch selbst im Internet unter **insolvenzbekanntmachungen.de** einsehen. Die Gerichte schicken der Schuldnerin bzw. dem Schuldner oder der vom Gericht bestellten Vertreterin bzw. dem Vertreter und den Gläubigerinnen und Gläubigern den Eröffnungsbeschluss zu.

Wenn Sie den Stand eines Insolvenzverfahrens erfragen wollen, sprechen Sie bitte die Amtsgerichte an.

Gibt es eine Frist, um den Antrag zu stellen?

Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer müssen Sie den Antrag auf Insolvenzgeld innerhalb von **2 Monaten** stellen, nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet, abgelehnt oder die Betriebstätigkeit eingestellt wurde. Versäumen Sie die Frist aus Gründen, die Sie **nicht** zu vertreten haben, können Sie den Antrag auch noch innerhalb von 2 Monaten stellen, nachdem Sie vom Insolvenzverfahren erfahren haben. Dabei müssen Sie die Gründe genau angeben. Weitere Infos erhalten Sie bei der BA.

Was passiert mit Forderungen außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes?

Wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und Sie haben noch Ansprüche an den Arbeitgeber, die über die letzten 3 Monate Ihrer Anstellung hinausgehen? Dann melden Sie diese bitte bei der Insolvenzverwalterin bzw. beim Insolvenzverwalter an.

Was passiert mit den Meldungen zur Rentenversicherung?

Die Meldungen zur Rentenversicherung erstellt weiterhin Ihr Arbeitgeber oder gegebenenfalls die Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzverwalter. So ist sichergestellt, dass für Ihre spätere Rente die Meldungen weiterhin lückenlos sind.

Hat die Insolvenz Ihres Arbeitgebers Auswirkungen auf Ihre Mitgliedschaft bei uns?

Die Mitgliedschaft bei uns wird durch die Zahlung des Insolvenzgeldes nicht berührt.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis haben, melden Sie sich gern bei uns. Wir beraten Sie gern.

1306783252 - 5634162 - 00000000000000

478800